

01.09.98

Wi - Fz - In

Verordnung**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung****A. Zielsetzung**

Wegen der politischen Vorgabe, Statistiken auf das absolut Notwendige zu beschränken und damit kleine und mittlere Unternehmen von statistischen Meldepflichten zu entlasten, sollen die Schwellen für die Anmeldung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs zur Intrahandelsstatistik, d. h. die Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle, von zweihunderttausend Deutsche Mark auf zweihunderttausend Euro angehoben werden.

Aufgrund der zum 1. Januar 1999 beginnenden Europäischen Währungsunion sollen bei dieser Gelegenheit die Bezugnahmen in der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung auf die Währungseinheit Deutsche Mark durch die Währungseinheit Euro ersetzt werden, wobei aus Gründen der Praktikabilität die Wertschwellen geglättet werden, ohne daß sich die zur Zeit geltenden Beträge wesentlich ändern.

B. Lösung

Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und des Bundesministeriums der Finanzen mit Zustimmung des Bundesrates nach § 13 in Verbindung mit § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die redaktionelle Anpassung an die neue Währungseinheit Euro verursacht keine Kosten.

Die Anhebung der Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle wirkt sich im Statistischen Bundesamt kostenmäßig nicht aus, da die freigesetzten personellen und materiellen Kapazitäten zur Klärung und Bearbeitung der Nonresponsefälle auf Unternehmen über die Schwelle von 200 000 Euro konzentriert eingesetzt werden.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Änderungsverordnung entstehen bei der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden ca. 26 000 Unternehmen und Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes werden die betroffenen Unternehmen ca. 10 Mio. DM im Jahr an Kosten einsparen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind trotz Einsparungen bei der Wirtschaft nicht zu erwarten.

01.09.98

WI - Fz - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft und
des Bundesministeriums
der Finanzen**

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-
Durchführungsverordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (412) - 651 05 - Au 32/98

Bonn, den 1. September 1998

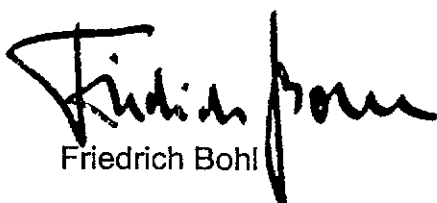
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außen-
handelsstatistik-Durchführungsverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

**Zwölfte Verordnung zur Änderung der
Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung**

Vom 1998

Auf Grund des § 13 in Verbindung mit § 8 des Außenhandelsstatistikgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7402-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1993), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Der Statistische Wert ist für jede Warenposition in den Jahren 1999 bis 2001 in Deutscher Mark oder Euro, ab dem Jahr 2002 in Euro anzugeben.“
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 6 werden jeweils die Wörter „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „zweitausendfünfhundert Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Deutsche Mark“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.
3. Abschnitt I der Anlage (zu § 31) Befreiungsliste wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „eintausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „achthundert Euro“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „eintausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „achthundert Euro“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 Buchstabe a werden die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
 - d) In Nummer 34 Buchstabe a werden die Wörter „eintausendsechshundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „achthundert Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Wirtschaft

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle in § 30 Abs. 4 der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung (AHStatDV) für die Anmeldung des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs im Rahmen der Intrahandelsstatistik wurde 1992 gem. Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 3330/91 des Rates vom 7. November 1991 über die Statistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. L 316 S.1) im Rahmen der Vollendung des europäischen Binnenmarktes zum 1. Januar 1993 auf 200 000 DM Jahresversendungen bzw. -einfänge festgelegt und ist seither unverändert geblieben. Sowohl durch den Beitritt neuer Mitgliedstaaten 1995 und der damit verbundenen Steigerung des innergemeinschaftlichen Warenumsatzes als auch durch die allgemeine Preissteigerung hat sich real eine Absenkung der o.a. Schwellen ergeben. Um insbesondere kleine und mittlere Unternehmen von ihren statistischen Meldepflichten zu entlasten, ist es angezeigt, die Meldeschwellen auf 200 000 Euro Jahresversendungen bzw. -einfänge anzuheben. Durch die Maßnahmen müssen künftig ca. 26 000 Unternehmen nicht mehr zur Intrahandelsstatistik melden.

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes werden durch die Anhebung der Schwellen bei der Darstellung der Globalergebnisse keine Qualitätsverluste eintreten, da der Wert der berechneten Meldeausfälle von 1,1 Mrd. DM bei den Versendungen (=0,29 %) und von 1,3 Mrd. DM bei den Einfängen (=0,36 %) gering ist und durch Schätzverfahren in Verbindung mit den Steuerwerten ausgeglichen werden kann. Bei der Darstellung der Detailergebnisse in fachlicher und regionaler Tiefengliederung sind die Informationseinbußen im Einzelfall größer, aber noch vertretbar. Dieser Informationsverlust wird jedoch bei weitem durch eine Konzentration der Bearbeitung auf Nonresponsefälle von Unternehmen über der Schwelle von 200 000 Euro kompensiert werden. Insgesamt dürfte sich dadurch auch für die tief gegliederten Ergebnisse letztlich keine fühlbare Qualitätsverschlechterung einstellen.

Darüber hinaus erscheint es aufgrund des Beginns der Europäischen Währungsunion zum 1. Januar 1999 und der häufigen Bezugnahmen auf die Währungseinheit Deutsche Mark zur besseren Handhabung der Vorschriften zweckmäßig, diese formal an die neue Währungseinheit Euro anzupassen.

B. Besonderer Teil

zu Artikel 1:

In Nummer 1 wird den Auskunftspflichtigen für die Jahre 1999 bis 2001 die Möglichkeit eröffnet, den statistischen Wert in Deutscher Mark oder Euro anzugeben; ab dem Jahr 2002 gilt nur noch Euro.

In Nummer 2 Buchstabe b wird die Anhebung der Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle von „200 000 Deutsche Mark“ auf „200 000 Euro“ angeordnet.

In Nummer 2 Buchstabe a und Nummer 3 wird die formale Anpassung der Währungseinheit „Deutsche Mark“ an die Währungseinheit „Euro“ vorgenommen, ohne daß die Beträge in ihrer Substanz wesentlich berührt werden.

zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten der öffentliche Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand:

- keine -

2. Vollzugaufwand:

Die Anhebung der Vereinfachungs- und Assimilationsschwelle wirkt sich im Statistischen Bundesamt kostenmäßig nicht aus, da die freigesetzten personellen und materiellen Kapazitäten zur Klärung und Bearbeitung der Nonresponsefälle auf Unternehmen über der Schwelle von 200 000 Euro konzentriert eingesetzt werden.

D. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug der Änderungsverordnung entstehen bei der Wirtschaft keine Mehrkosten, vielmehr werden ca. 26 000 Unternehmen und Betriebe von statistischen Auskunftspflichten entlastet. Nach einer Schätzung des Statistischen Bundesamtes werden die betroffenen Unternehmen ca. 10 Mio. DM im Jahr an Kosten einsparen.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind trotz Einsparungen bei der Wirtschaft nicht zu erwarten.

16.10.98

Beschluß
des Bundesrates

Zwölfte Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung

Der Bundesrat hat in seiner 730. Sitzung am 16. Oktober 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.